Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Beschluss der fränkischen Regierung vom 7ten Pluviose (27. Jenner)

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

einer Zeit, wo der Staat ben der Erschöpfung aller ehmaligen Quellen des Einkommens der Geistlichen, nicht einmal die wirklich subsistirenden Canonicos zu besolden im Stande ist.

Ehe dieser Suspensionebeschluß des Vollz. Ausschusses erschien, war über die Weise der Ersetzung jener Stellen, über die Wahlcompetent, über die dazu nöthigen Eramina u. f. w. eine sehr weitläusige Correspondent, die im Ministerium der Wissenschaften bereits einen beträchtlichen Schriftenstoß bildet, geführt, und wiellich auch, wie sich der Beschluß vom i. Juli ausdrückt, übereitt und vor der Anfunst des Entscheids der Regiestung, die eine der beyden Stellen an den B. Prof. Erauer ertheilt worden; eine Wahl, die durch den erwähnten Beschluß nun wieder ausgehoben ward.

Der B. Prof. Erauer hat nun keineswegs gegen die Berfügung der Vollziehung reclamirt; wohl aber that dieß einer der Afpiranten auf die 2te Stelle, der B. Caplan Moser von Römerschwyl Distr. Sempach, welcher bereits unterm 3. August v. J., und nun wiederholt unterm 5. Jan. d. J. sich an die Geschges bung wend t; um Aufgebung ienes Beschlusses der Vollziehung und zugleich dann auch um Beseitigung oder Ausschließung eines seiner Mitcompetenten sur die 2te Stelle, des B. Kellers, der wie der B. Moser bes hauptet, sich durch Schleichs und Nobenwege eindrinz gen wollte, bittet.

Die Unterrichtscommission glaubt B. G. Ihnen aurothen zu muffen, über bas Begehren bes B. Mofers
micht einzutreten, indem sie den Beschluß der Rollziehung, welcher die Wiederbeschung 2 sehr entbehrlicher,
mit keiner Sectiorge, sondern einzig mit Chordienst berbundener Stellen einsweilen supendirt hat, sehr zeitgemäß, zw chmäßig und auch dem Geiste des Gesetzes
vom 17 Herbstm. 1798 gemäß findet.

Die Petitionencommision berichtet über nachfelgende Gegenstände:

1. Das Ministerium des Innern übersendet eine Bittsschrift v. 13. Dec. 1800, die ihm von dem Reg. Statth, des Leman eingesandt wurde: Der Bittsteller B. Heinr. Briche von Pentholaz, fodent volle Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich. Un die Civilcommission gewiesen.

2. Die Mitipfologien non Maracon im Diffe. Oron Cant. Leman, fodern ihren ruckftandigen Gold. Un Die Bollziehung gewiesen.

2m 16. Jan. war teine Sigung.

Mannigfaltigfeiten.

Beschluß der franklischen Regierung vom 7ten Pluviose. (27. Jenner.)

Die Confuln ber Republit, auf den Bericht bes Rriegeministers, und Unborung bes Staatsrathe,

beschlieffen:

- 1. Die helbetifchen Salbbrigaden follen balbeft in Folge bes Gefehes, bas fie creirt hat , ergangt werben.
- 2. Der Preis des handgeldes bleibt nach Inhalt des Vertrags vom 29. Frimgire vom 7ten Jahr feffgefest.
- 3. Die Unterofficiers und Soldafen der helvetischen halbbrigaden, die nach Ausdienung ihrer Jahre wiesder im nemlichen Corps sich anwerben lassen, werden als Preis dieser zwenten Anwerbung, die vier Jahre bauert, die Summe von 48 französliche Liv. erhalten. Für die dritte Anwerbung auch von 4 Jahr, erhalten sie 6. Liv., für die vierte 72 u. s. w.
- 4. Die Unterofficiers und Goldaten, Die in einer andern helvetischen Salbbrigate sich jum zweptenmale anwerben laffen, erhalten nur den Preis der Unwerbung.
- 5. Die Unterofficiers und Goldaten, die fechs Monat zwischen ihrem Abschied und ihrer neuen Anwerbung verflieffen laffen, erhalten nur den Preis der erfien Anwerbung.
- 6. Der für die Wiederanwerbung festgeseite Breis son zu vier gleichen Theilen bezahlt werden : ein Biertheit bev der ersten Anwerbung, ein Viertheil im Angen-blie, wo ihre Dienstzeit zu laufen anfängt; ein Viertheil zu Anfang des zwenten Jahrs; ein Viertheit zu Aufang des dritten Jahrs.
- 7. Sobald die wirklich gebildeten helvetischen Brigaben vollzählig senn werden, foll jur Bildung einer neuen halbbrigade geschritten werden, u. f. f.
- 8. Der Ariegeminister soll die nothigen Befehle ertheisten, damit die Refruten, die man für diese halbs brigaden macht, so bald sie benm Corps anlangen, mit den Kleidungestücken und ihrer nothigen Squipistung versehen werden.
- 9. Dem Minister wird auf die Staatsgelder vom gter Jahr, die Summe von 240,000 Franken übergeben werden, um die Ausgaben der Anwerbung und Bischeranwerbung zu bestreiten.
- 10. Der Kriegeminifter wird Befehl erhalten , bamit Die Aboantungegelber berDifficiere im Gefolge (à la faite)

ber helvetischen halbbrigaden, die nach Inhalt bes Beschlusses vom 9. Frukt. nach haus geschikt worden find, ihnen auf die nemliche Weise und auf die nemliche Zeit, die für die frankischen Officiers fest- gesett worden, ausbezahlt werden.

11. Der Kriegs - und der Finangminifter find mit der Bollziehung Dieses Beschlusses beauftragt.

Kleine Schriften.

Unweisung jum Buchstabiren und Lefen lehren, von Pestalozzi. Mit dem ausschließlichen Privilegio der hels vetischen Republit gedrukt. 8. Bern in der Nationalbuchdrukteren 1801.
7 Bogen. (Wird zu Gunsten der Erziehungszwecke des Verfassers, für 6 Bagen, brochirt und die Beplagen auf Canton aufgezogen, für 8 Bagen verkauft.)

Mit dieser Anweisung eröffnet der verdiente Best a' to zit die Reihe seiner Schul- und Unterrichtsbucher, die die Resultate-seiner padagogischen Ersahrungen und Machforschungen enthalten sollen. Die einfache Anzeige von der Erscheinung dieser Schrift, ift hinlanglich, um alle Freunde des Erziehungswesens aufzusodern, das Ihrige zur schnellen und allgemeinen Berbreitung derselben, benzutragen, die um so mehr zu wünschen ist, da der Ertrag dieser Schrift hinwieder ausschließlich dem Gedeihen der Arbeiten ihres unermüdeten Berfasses in dem Erziehungswesen, gewidmet ist.

Die bisherigen so geheißenen A & E Bucher — fagt Be ft al o & i — gehen zu schnell von wenigen liebungen in leichten Sylben zu isolirten ganz schweren Wörtern, und von diesen zu willurlichen Zusammensetzungen über. Der wesentliche Unterschied der zwischen Schall, Wort und Sprache ist, wird in diesen Buchern nicht beherziget; der Berg, der zwischen dem Anfang und Ende ihrer Uebungen ist, wird nicht überstiegen, er wird übersogen. — Ich habe gesucht, den Lücken, die aus diesen und andern Fehlern unserer gedankenlosen, und obersächlischen Unterrichtsweise entspringen, durch einen Leitsaben abzuhelsen, dessen Bortheile wesentlich solgende sind:

t. Daß er die Rinder auf bem Bunkt der Buchstabier-Hebungen einzelner Solben fo lange aufhalt, bis ihre Rertigfeit hierin genugam gebildet ift;

2. Dag er durch allgemeine Benugung ber Mebnlichfeit

der Tone, die Wiederholung der nämlichen Form den Rindern angenehm macht, und badurch den Zwed, fie ihnen bis zur Unvergeflichkeit einzuprägen, erleichtert;

- 3. Daß er die Rinder mit großer Schnelligkeit dahin bringt, iedes Wort, das fich durch Bensetung einzelner Mitlanter bildet, sogleich ganz auszusprechen, ohne es allemal vorher buchstabiren zu mussen, und dann auch diese Zusammenschungen auswendig buchstabiren zu ton, nen, welches ihnen nachher das Nichtigschreiben unfäglich erleichtert;
- 4. Daß nach dieser Methode eine gange Schulabtheilung zugleich geubt werden fann, und dadurch allem Zeitverlust und allem Schaden vorgebengt wird, der daraus entsteht, wenn der Schulmeister sich mit einzelnen Kindern beschäftiget, und die andern entweder sich selbst überlassen, oder ihre Thatigkeit mit Mitteln erzwingen muß, deren Schaden den Nugen des Lernens weit übertrifft.
- 5. Endlich ist vielleicht dieses noch das Wichtigste, daß diese Methode den frühen hausunterricht der Kinder allgemein anbahnet und erleichtert, indem sie es nicht nur einer jeden Mutter, die auch nur ein wenig lesenkann, sondern auch jedem 7 bis Liahrigen Kinde, das nach ihr geführt worden, leicht macht, seine jungern Geschwister nach derfelben zu unterrichten.
- "Die Erreichung Diefes letteren 3meckes ift um fo ficherer, da diefes Buch felber für die Unmindigen benugh und fie durch das bloffe Borfbrechen berfelben, ichon in diefem Alter, jum Bewußtfeyn Diefer Tone gebracht werden tonnen. - Es ift für die Erzichung wefentlich, alle Theile, welche jedes Kunftfach hat, ju fondern, und fie bem Rinde alfo einzeln jum Bewußtfenn zu bringen, Damit es immer auf einmal nicht mehr als mit einer Unficht eines Gegenstandes belästiget werde, und feine Aufmertfamteit nur auf eine Art anftrengen burffe. Co muß hier das Unboren der Tone bas duntle Bo wußt fe un derfelben bervorbringen, ehe von Muf mertfam teit die Rede ift. Dann muß Die rege ge machte Aufmerksamteit Diefes Bewuftfenn bem Rinde flar machen; ferner muß das Aussprechen bet Tone gang abgesondert von bem Rennenlernen der Bude ftaben , und endlich die Renntnig der Buchftaben feft an die erzielte Mussprache ber Tone, angeschloffen werden, und mit der Bollendung der Renntnig von diesen, fangt dann erft die eigentliche Buchitabicts ubung an. "